

über die von ihm genehmigten Reisen von Mitarbeitern des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus Bericht erstatten.

D. Vorläufige Regelungen

24. In Ziffer 7 seiner Resolution 1535 (2004) betonte der Sicherheitsrat, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, um sicherzustellen, dass er während der Umwandlung seiner Unterstützungsstruktur in das Exekutivdirektorium des Ausschusses weiterhin wirksame Arbeit leisten kann, mit seiner gegenwärtigen Unterstützungsstruktur weiterarbeiten wird, bis der Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär bestimmt, dass das Exekutivdirektorium einsatzfähig ist. In diesem Zusammenhang wird der Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus unter Einhaltung der Finanzordnung und Finanzvorschriften sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den Bestimmungen der Resolution des Sicherheitsrats zu entsprechen, während die Formalisierung der Struktur des Exekutivdirektoriums voranschreitet."

Auf seiner 5026. Sitzung am 1. September 2004 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁸:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den abscheulichen Terrorakt der Geiselnahme in einer Sekundarschule in der Stadt Beslan (Russische Föderation) am 1. September 2004 sowie weitere Terroranschläge, die vor kurzem gegen unschuldige Zivilpersonen in Moskau und auf zwei russische Passagierflugzeuge verübt wurden und bei denen zahlreiche Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden.

Der Rat verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln des Terroranschlags.

Der Rat bekundet dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation sowie den Opfern der terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser terroristischen Handlungen zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen."

Auf seiner 5031. Sitzung am 13. September 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indiens, Indonesiens, Japans, Malaysias, der Niederlande und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁸⁸ S/PRST/2004/31.